

1126/A XX.GP

A n t r a g

der Abgeordneten Ridi Steibl
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, in der geltenden Fassung, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, in der geltenden Fassung, geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, in der geltenden Fassung, geändert wird:

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. I Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 3 wird ein Abs. 4 angefügt:

§ 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Zu den Werbungskosten zählen auch die Kosten für bezahlte Haushalts -, Kinderbetreuungs - (wie z.B. Kindergärten und Nachmittagsbetreuung von Schulkindern) und Familienarbeit bis zu einem Betrag von S 140.000,- jährlich. Leben in einem Haushalt zwei Einkommensbezieher, dann kann jeder die Hälfte in Abzug bringen.“

2. Dem § 4 wird ein Abs. 13 angefügt:

§ 4 Abs. 13 lautet:

„(13) Zu den Betriebsausgaben zählen auch die Kosten für bezahlte Haushalts -, Kinderbetreuungs - (wie z.B. Kindergärten und Nachmittagsbetreuung von Schulkindern) und Familienarbeit bis zu einem Betrag von S 140.000,- jährlich. Leben in einem Haushalt zwei Einkommensbezieher, dann kann jeder die Hälfte in Abzug bringen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanzausschuß zuweisen.